



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Der AUFTRAGNEHMER („AN“) wird dem AUFTRAGGEBER („AG“) seine Leistungen - nach bestem Wissen und Gewissen - nur gemäß der schriftlichen Leistungsbeschreibung erbringen.

1.2 Installation und Schulung sind nicht im Leistungsumfang einer Beratung, einer Analyse, einer Konzeption oder einer Softwareerstellung enthalten, sondern sind gesondert zu vergüten.

### §2 Vergütung

2.1 Die Leistungen des AN werden, sofern eine Vergütung nach Aufwand vereinbart wurde, nach Tagessätzen gemäß den jeweils gültigen Preisen verrechnet. Ein Tagessatz gilt für 8 Arbeitsstunden. Eine geringere oder höhere Anzahl an Arbeitsstunden pro Tag wird anteilig vergütet.

2.2 Die vereinbarte Vergütung des AN nach Aufwand ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gültig und wird erforderlichenfalls für das darauf folgende Kalenderjahr einvernehmlich angepasst.

2.3 Wird die Ausführung des Vertrags nach Vertragsunterzeichnung durch den AG verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört dem AN gleichwohl das vereinbarte Honorar.

2.4 Unterbleibt die Ausführung des Auftrags durch Umstände, die auf Seiten des AN einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den AG seine bisherigen Leistungen verwertbar sind.

2.5 Der AN kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des AN berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

2.6 Bei Abrechnung nach Aufwand erstellt der AN einen Tätigkeitsbericht, in dem die täglichen Arbeitszeiten und die bearbeiteten Leistungspositionen des Vertrages festgehalten werden. Der AG erhält auf Wunsch Einsicht in den Tätigkeitsbericht.

2.7 Für Leistungen, welche der AN nicht in Wien erbringt, werden angefallene Reisezeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

- Flug: Economy- (Kurzstrecke) bzw. Business-Class (Langstrecke)
- Bahn: 2. Klasse (unter 200km), 1. Klasse (über 200 km)
- Kilometerpauschale: amtliches Kilometergeld
- Hotel: nach Aufwand und Lage
- Öffentliche Verkehrsmittel: nach Aufwand
- Tagesspesen: nach Aufwand

### SUPPLY NEXUS

Logistik und Supply Chain Management, Kurzgasse 7, 2493 Lichtenwörth, Telefon (+43) 02622/351 10, Fax DW 14, Mobil (+43) 0699/102 069 37, office@supply-nexus.com, www.supply-nexus.com, Bankverbindung: Raiffeisenregionalbank Wr. Neustadt, Kontonummer 1-00.125.260, BLZ 32937, Handelsgericht Wien, UID ATU 57356738



Für Reisezeiten werden je Stunde 1/10 des Tagessatzes berechnet.

Der AN wird das Verkehrsmittel wählen, welches die kürzeste Reisezeit zur Folge hat. Außerdem wird er versuchen, die dem AG zu verrechnenden Spesen gering zu halten.

2.8 Die Mehrwertsteuer ist in den angegebenen Preisen nicht inkludiert.

2.9 Die Leistungen werden monatlich zum letzten Tag des Monats abgerechnet. Zahlungen sind 2 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

2.10 Vereinbaren die Vertragsparteien einen Pauschalpreis, leistet der AG eine im Vertrag genannte Anzahlung, den restlichen Teil abzüglich 10 % des Pauschalpreises in gleichen Monatsraten verteilt über die Projektlaufzeit und die restlichen 10 % des Pauschalpreises nach Lieferung des abnahmefähigen Werkes.

2.11 Bei Zahlungsverzug werden (gemäß § 352 HGB bzw. § 1333/2 ABGB) 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet.

Rechtsgrundlagen: ZinsRÄG BGBl. I Nr. 118/02 und EU-Richtlinie 2000/35/EG

2.12 Alle Rechte an erstellten Werken sowie das Eigentum an den Liefergegenständen verbleiben beim AN, bis sämtliche Ansprüche des AN aus und in Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen durch den AG erfüllt wurden.

2.13 Der AN ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis abzutreten.

2.14 Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des AG außer Streit gestellt oder rechtskräftig ist.

### **§ 3 Durchführung, Mitwirkung des AG**

3.1 Der AG benennt dem AN einen fachlich kompetenten und mit ausreichender Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Ansprechpartner.

3.2 Der AG verpflichtet sich, den AN bei der Leistungserbringung, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung verbindlicher Fristen oder Termine, zu unterstützen. Sofern der AN beim AG tätig wird, schafft der AG dafür als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird insbesondere:

- die erforderlichen Mitwirkungsleistungen vollständig, qualitativ einwandfrei (nach bestem Wissen und Gewissen) und rechtzeitig erbringen,
- bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze einschließlich Telefon zur Verfügung stellen,
- die erforderliche Entwicklungsumgebung und weitere Hilfsmittel im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und der betrieblichen Zugangsregelung betriebsbereit zur Verfügung stellen,
- das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme und andere verwendete Softwareprodukte) wahrnehmen,

#### **SUPPLY NEXUS**

*Logistik und Supply Chain Management*, Kurzgasse 7, 2493 Lichtenwörth, Telefon (+43) 02622/351 10, Fax DW 14, Mobil (+43) 0699/102 069 37, office@supply-nexus.com, www.supply-nexus.com, Bankverbindung: Raiffeisenregionalbank Wr. Neustadt, Kontonummer 1-00.125.260, BLZ 32937, Handelsgericht Wien, UID ATU 57356738



- Daten und Programme in adäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich in maschinenlesbarer Form sichern und getrennt in mehreren Generationen aufbewahren und
- die erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen beschaffen.

3.3 Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, werden dem AN rechtzeitig mitgeteilt.

3.4 Erfüllt der AG seine Mitwirkungsleistung nicht vollständig oder befindet er sich mit der Mitwirkungsleistung in Verzug, hat der AN Anspruch auf angemessene Entschädigung. Der AN kann weiters unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Nachholung der Mitwirkungsleistung den Vertrag fristlos kündigen.

3.5 Dem AG steht im Rahmen der Vertragserfüllung kein Weisungsrecht gegenüber dem AN zu. Dieser wird sich jedoch bemühen, den Wünschen des AG Rechnung zu tragen.

3.6 Der AN ist bei Bedarf berechtigt, Leistungen an Subunternehmer (z.B. sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner), ganz oder teilweise, zu vergeben.

3.7 Der AN wird die vom AG vertraglich vorgegebenen und bei Auftragserteilung übermittelten schriftlichen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien einhalten. Ansonsten wird er seine eigenen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien verwenden.

3.8 Der AN wird den AG über absehbare Verzögerungen, insbesondere über die Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden.

3.9 Sollte der AN durch nicht in seine Verantwortungssphäre fallende Hindernisse, wie mangelnde Mitwirkung des AG, Streik oder Aussperrung, Katastrophen, etc. in der Vertragserfüllung beeinträchtigt werden, ist der AN berechtigt, eine angemessene Verschiebung des Fertigstellungstermins zu verlangen.

#### **§ 4 Leistungen / Leistungänderungen**

4.1 Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen in der Organisation und auf dem Gebiet der Informatik/IT.

Unter solchen Dienstleistungen sind insbesondere zu verstehen:

- Erstellung von Vorstudien, Analyse, Projektleitung, Beratung, Schulung, Koordination, Evaluation, Strategische Planungen, Erstellung von Konzepten, Studien, Audits, Projektbegleitung, Coaching u.ä.

4.2 Beide Vertragsparteien können in Schriftform Änderungen der vertraglich geschuldeten Leistungen vorschlagen.

4.3 Der AN prüft, sofern er zur Durchführung der Änderungen des AG bereit ist, die vorgeschlagenen Änderungen, ermittelt deren Auswirkungen und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar. Schlägt der AN Änderungen vor, so hat sein Nachtragsangebot folgende Beschreibungen zu enthalten:

#### **SUPPLY NEXUS**

*Logistik und Supply Chain Management*, Kurzgasse 7, 2493 Lichtenwörth, Telefon (+43) 02622/351 10, Fax DW 14, Mobil (+43) 0699/102 069 37, office@supply-nexus.com, www.supply-nexus.com, Bankverbindung: Raiffeisenregionalbank Wr. Neustadt, Kontonummer 1-00.125.260, BLZ 32937, Handelsgericht Wien, UID ATU 57356738



- die funktionalen Änderungen und ihre Auswirkungen auf verabschiedete Dokumente und andere Ergebnisse.
- Die Auswirkungen auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine.

4.4 Erfordert eine vom AG vorgeschlagene Änderung eine umfangreiche Prüfung durch den AN, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so ist diese Prüfung gesondert zu vergüten.

4.5 Erfordert der Änderungsvorschlag des AG eine Unterbrechung der Arbeiten, so kann der AN für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Pauschalpreises verlangen, wenn und soweit der von der Unterbrechung betroffene AN nicht anderweitig fakturierbar ausgelastet werden konnte. Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

4.6 Der AN wird den AG in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 14 Tagen, benachrichtigen, ob er das Nachtragsangebot annimmt.

4.7 Solange die Vertragspartner keine schriftliche Einigung über die Durchführung der Änderung erzielen, setzt der AN die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechende Änderung fort.

4.8 Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem schriftlichen Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren.

## **§ 5 Nutzungs- und Eigentumsrechte**

5.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial (z.B. Software) einschließlich zugehöriger Dokumentationen, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Arbeitsergebnisse.

5.2 Der AN hat das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche er bei der Ausführung von Dienstleistungen alleine oder gemeinsam mit dem AG gewonnen hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Klienten zu verwenden.

5.3 Zur Leistungserstellung verwendete Softwareapplikationen des AN werden nicht an den AG übergeben, sofern diese nicht im Eigentum des AG stehen.

5.4 Im Rahmen einer Individualerstellung von Softwareapplikationen geht der „Sourcecode“ nach Beendigung der Leistungserstellung nicht automatisch in den Besitz oder das Eigentum des AG über. Bezüglich der Verwendung des „Sourcecodes“ durch den AG ist eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zu treffen.

5.5 Mit vollständiger Bezahlung erhält der AG an den vom AN individuell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht sowie das Eigentum an den übergebenen Werkexemplaren. Der AG ist berechtigt, die

## **SUPPLY NEXUS**

*Logistik und Supply Chain Management*, Kurzgasse 7, 2493 Lichtenwörth, Telefon (+43) 02622/351 10, Fax DW 14, Mobil (+43) 0699/102 069 37, office@supply-nexus.com, www.supply-nexus.com, Bankverbindung: Raiffeisenregionalbank Wr. Neustadt, Kontonummer 1-00.125.260, BLZ 32937, Handelsgericht Wien, UID ATU 57356738



individuell erstellten Arbeitsergebnisse zu verwerten, z.B. zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu verbreiten, vorzuführen oder über die Verwertung öffentlich zu berichten.

5.6 An sämtlichen Methoden und Vorgehensmodellen des AN und der zugehörigen Literatur, den Standard-Schulungsunterlagen und den Software-Produkten des AN erhält der AG kein Nutzungsrecht, es sei denn, dieses wurde vertraglich gesondert vereinbart. Der AG ist insbesondere nicht berechtigt, diese zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten, umzuarbeiten, zu verbreiten, vorzuführen und sie wirtschaftlich zu verwerten.

5.7 Der AN behält alle Rechte an den Arbeitsergebnissen bis zur vollständigen Bezahlung seiner Forderungen aus dem Vertrag. Der AG hat den AN bei Verletzung von Rechten des AN an seinen Arbeitsergebnissen durch Dritte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte des AN zu unterrichten.

5.8 Die vorliegenden AGB's sind ohne der Zustimmung des AN nicht an Dritte weiterzugeben, zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten oder umzuarbeiten.

## **§ 6 Arbeitsergebnisse Dritter**

6.1 Soweit der AG dem AN Arbeitsergebnisse Dritter zur Verfügung stellt, garantiert der AG, dass Rechte Dritter an ihren Arbeitsergebnissen der Leistungserbringung nicht entgegenstehen.

6.2 Der AG stellt dem AN (und etwaige Subunternehmer) von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung dieser Arbeitsergebnisses beruhen.

## **§ 7 Immaterialgüterrechte**

7.1 Dem AN stehen sämtliche Rechte an Erfindungen und sonstige gewerbliche Schutzrechte an Werken und Erfindungen seiner Subunternehmer zu, die von diesen im Rahmen der Leistungserbringung gemacht werden. Gleiches gilt für den AG hinsichtlich der von den Subunternehmern geschaffenen Werke und Erfindungen. An den im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Werken und Erfindungen erteilen sich die Vertragspartner einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen gegenseitig nicht ausschließliche, unwiderrufliche, örtlich unbeschränkte und gebührenfreie Lizenzen.

7.2 Jede Vertragspartei kann ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei und ohne diese dafür vergüten zu müssen, an gemeinschaftlich gemachten Erfindungen, welche eine untrennbare Einheit bilden, Dritten Lizenzen erteilen oder seine Rechte übertragen.

## **§ 8 Freiheit von Rechten Dritter**

8.1 Der AN gewährleistet, dass der Übertragung der Nutzungsrechte keine Rechte Dritter entgegenstehen, und stellt den AG von Ansprüchen Dritter, die die Verletzung dieser Rechte geltend machen, frei. Ausgenommen davon sind Ansprüche Dritter, die sich auf Rechtsverletzungen stützen, welche vom AG durch eine Änderung der Arbeitsergebnisse verursacht wurden. Der AN bietet keine Gewähr für Verletzungen von Rechten Dritter, die dadurch entstehen, dass der AG die vom AN gelieferten und in keine Rechte Dritter eingreifenden Systeme zusammen mit einem nicht diesem Vertrag unterliegenden System so nutzt, dass dadurch Rechte Dritter verletzt werden.

### **SUPPLY NEXUS**

*Logistik und Supply Chain Management*, Kurzgasse 7, 2493 Lichtenwörth, Telefon (+43) 02622/351 10, Fax DW 14, Mobil (+43) 0699/102 069 37, office@supply-nexus.com, www.supply-nexus.com, Bankverbindung: Raiffeisenregionalkbank Wr. Neustadt, Kontonummer 1-00.125.260, BLZ 32937, Handelsgericht Wien, UID ATU 57356738



8.2 Der AG verpflichtet sich, den AN unverzüglich von jedem gegen ihn geltend gemachten Anspruch unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## § 9 Abnahme

9.1 Die Abnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des AG gegenüber dem AN, dass die vom AN gelieferte, zuvor definierte Leistung der Leistungsbeschreibung entspricht.

9.2 Mit dem Aufruf zur Abnahme übergibt der AN dem AG ein Inventar der abzunehmenden Konzepte, Softwarekomponenten und der zugehörigen Dokumentation. Zum Bereitstellungszeitpunkt übergibt der AN dem AG die abzunehmenden Konzepte, Softwarekomponenten und die Dokumentation. Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt die zweiwöchige Abnahmefrist. Der AG wird danach trachten, mit der Abnahme baldmöglichst zu beginnen, spätestens aber eine Woche nach dem erfolgten Aufruf zur Abnahme.

9.3 Die Abnahmeprüfung für Softwarekomponenten wird mit vom AG bereitzustellenden Testdaten / Testfällen durchgeführt. Der AG erstellt während der Abnahmeprüfung ein Protokoll über festgestellte Fehler. Die Fehlersituationen müssen reproduzierbar sein und einen applikatorischen Fehler zumindest nahe legen. Die Meldung an den AN hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen, ein Sammeln von Fehlermeldungen in der Abnahmephase ist nicht zulässig. Meldungen, die aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, verspätet an den AN gemeldet werden, sind als Fehler der Kategorie 1 zu werten. Aus dem Abnahmeprotokoll muss die ausführliche Beschreibung des Fehlers, die Testfälle / Testdaten sowie die Aktionen, die zum Fehler führten und die Kategorisierung des Fehlers hervorgehen. Weitere - gegebenenfalls für eine Fehlerbeseitigung maßgeblichen - Unterlagen sind dem AN zu übergeben.

9.4 Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der AG dem AN das Abnahmeprotokoll, das die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme, den Gegenstand der Abnahme, die Begründung für eine Verweigerung der Abnahme und das Fehlerprotokoll beinhaltet. Die Abnahme kann nicht verweigert werden, falls aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, einzelne Abnahmeschritte nicht durchgeführt wurden.

9.5 Während der Abnahmeprüfung in Konzepten festgestellte Fehler werden wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: Keine bedeutenden Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Kategorie 2: Bedeutende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts ist wesentlich eingeschränkt.

9.6 Während der Abnahmeprüfung in Softwarekomponenten festgestellte Fehler werden wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Systems ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Kategorie 2: Die Nutzung des Systems ist nicht soweit beeinträchtigt, dass es nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

## SUPPLY NEXUS

Logistik und Supply Chain Management, Kurzgasse 7, 2493 Lichtenwörth, Telefon (+43) 02622/351 10, Fax DW 14, Mobil (+43) 0699/102 069 37, office@supply-nexus.com, www.supply-nexus.com, Bankverbindung: Raiffeisenregionalbank Wr. Neustadt, Kontonummer 1-00.125.260, BLZ 32937, Handelsgericht Wien, UID ATU 57356738



Kategorie 3: Das System kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

9.7 Die Zuordnung von Fehlern zu den Fehlerkategorien erfolgt durch eine gemeinsame Entscheidung der Vertragsparteien.

9.8 Die Abnahme des Systems bzw. des gelieferten Konzepts ist vom AG im Abnahmeprotokoll zu erklären, sobald der AN das Funktionieren des Systems gemäß Leistungsbeschreibung bzw. die Übereinstimmung des Konzepts mit der Leistungsbeschreibung nachgewiesen hat und dabei am Ende der Abnahmeprüfung keine Fehler der Kategorie 2 (bei Konzepten) bzw. Kategorie 3 (bei Software-Komponenten) mehr vorhanden sind.

9.9 Eine produktive Weiterverwendung (bei Konzepten) oder ein Einsatz im Echtbetrieb (bei Softwarekomponenten) gilt in jedem Fall als Abnahme.

9.10 Sollten am Ende der Abnahmeprüfung noch Fehler der Kategorie 2 (bei Konzepten) bzw. Kategorie 3 (bei Softwarekomponenten) vorhanden sein, kann der AN eine Nachkorrekturphase von längstens zwei Wochen begehren. Diese Nachkorrekturphase dient ausschließlich der Behebung der abnahmeverhindernden Fehler durch den AN und der Überprüfung dieser Korrekturen durch den AG. Die Abnahme des Systems bzw. des gelieferten Konzepts ist vom AG demnach ebenso zu erklären, sobald (analog zum Abnahmetest) am Ende der Nachkorrekturphase kein Fehler der Kategorie 2 (bei Konzepten) bzw. Kategorie 3 (bei Software-Komponenten) mehr vorhanden ist. Andernfalls kann die Abnahme durch den AG verweigert werden und muss wiederholt werden.

9.11 Wird die Abnahme zu Recht verweigert, beginnt nach erneuter Bereitstellung zur Abnahme eine angemessene Abnahmefrist von längstens 2 Wochen.

9.12 Fehler der Kategorie 1 (bei Konzepten) bzw. Kategorie 2 (bei Software-Komponenten) werden, soweit möglich, noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorien 1 und - bei Softwarekomponenten – der Kategorie 2 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

9.13 Der AG trägt alle Kosten, die in Folge der unberechtigten Verweigerung der Abnahme entstehen. Die Abnahme / Teilabnahme des Systems bzw. des erstellten Konzepts gilt als erklärt, wenn sich der AG, nachdem ihn der AN nach der Bereitstellung zur Abnahme zur Abgabe der Abnahmeerklärung unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgefordert hat, auch innerhalb dieser Nachfrist zur Abnahme nicht erklärt oder sie verweigert, obwohl kein Fehler der Kategorie 2 (bei Konzepten) bzw. Kategorie 3 (bei Softwarekomponenten) vorliegt.

9.14 Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbstständig nutzbare Leistungsteile kann der AN die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

## SUPPLY NEXUS

Logistik und Supply Chain Management, Kurzgasse 7, 2493 Lichtenwörth, Telefon (+43) 02622/351 10, Fax DW 14, Mobil (+43) 0699/102 069 37, office@supply-nexus.com, www.supply-nexus.com, Bankverbindung: Raiffeisenregionalbank Wr. Neustadt, Kontonummer 1-00.125.260, BLZ 32937, Handelsgericht Wien, UID ATU 57356738



## § 10 Auftragserteilung

10.1 Die Auftragserteilung erfolgt durch die Unterzeichnung des Hauptvertrages (bzw. des durch den AN unterfertigten Angebots) und einer oder mehrerer Anhänge. Die dem Angebot beiliegenden AGB's sind gesondert zu unterzeichnen.

10.2 Der Vertrag, alle Anhänge und Nebenabreden sind in zwei Exemplaren anzufertigen und zu unterfertigen, von denen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

10.3 In den Anhängen sind die Dienstleistungen zu beschreiben. Insbesondere nach:

- Art und Aufwand
- Dauer und Terminplanung
- Verantwortlichkeiten und Kompetenzen
- Art und Höhe der Vergütung
- Namentlich bezeichnete Personen für die Projektdurchführung
- Besondere Bestimmungen

## § 11 Gewährleistung

11.1 Der AN gewährleistet, dass das Konzept und / oder System nicht Mängel aufweist, die seine in der Leistungsbeschreibung festgelegte Verwendbarkeit vermindern. Der AN ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate. Die Gewährleistung für unwesentliche, behebbare Mängel wird ausgeschlossen.

11.2 Hinsichtlich der Mängel steht dem AG ausschließlich das Recht auf Verbesserung zu, sofern diese vom AN zu vertreten ist. Bei Einigung beider Vertragsparteien kann dem AG ein Recht auf Minderung eingeräumt werden.

11.3 Der AG wird dem AN Mängel unverzüglich nach deren Auftreten und mit ihrer genauen Beschreibung (z.B. Beschreibung des Fehlers sowie der Aktionen, die zum Fehler führten) schriftlich anzeigen. Der Anspruch auf die Beseitigung von Mängeln erlischt 6 Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) des AN. Der AG wird den AN bei der Mängelbehebung unterstützen.

11.4 Der AG hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des §12.

11.5 Den AN trifft keine Gewährleistungspflicht für Mängel, die auf Grund einer Änderung der Strategie, der Konzeption, der Aufbau- oder Ablauforganisation und des Systems durch den AG entstehen. Der Nachweis der fehlenden Kausalität der Änderung für den Mangel obliegt dem AG.

11.6 Besteht die Hauptleistungspflicht in der Beratung, Analyse, Konzeption oder im Coaching, trifft den AN keine Gewährleistungspflicht für Mängel, die durch eine Nichtbefolgung der Empfehlungen des AN entstehen.

### SUPPLY NEXUS

*Logistik und Supply Chain Management*, Kurzgasse 7, 2493 Lichtenwörth, Telefon (+43) 02622/351 10, Fax DW 14, Mobil (+43) 0699/102 069 37, office@supply-nexus.com, www.supply-nexus.com, Bankverbindung: Raiffeisenregionalbank Wr. Neustadt, Kontonummer 1-00.125.260, BLZ 32937, Handelsgericht Wien, UID ATU 57356738





11.7 Der AN hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, wenn er vom AG, der nicht Verbraucher ist, zur Mängelbehebung aufgefordert wurde und kein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt.

11.8 Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des AN zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Haftung**

12.1 Der AN (und seine Mitarbeiter) haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Verletzung von Verpflichtungen durch herbeigezogene Kollegen. Der AN haftet nicht für den Ersatz des entgangenen Gewinns und der Folgeschäden sowie für Ansprüche Dritter mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden.

12.2 Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (bei leichter Fahrlässigkeit) durch den AN ist ausgeschlossen.

12.3 Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

12.4 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder Rechtsanwaltes durchgeführt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den AG abgetreten.

## **§ 13 Geheimhaltung, Datenschutz**

13.1 Der AN und der AG verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichneten Informationen, Vereinbarungen oder Verträge, zeitlich unbeschränkt geheim zu halten. Sowohl der AN als auch der AG wird alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen, zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichten.

13.2 Die anonymisierte Verwertung zu wissenschaftlichen Zwecken ist beiderseits gestattet.

## **§ 14 Wettbewerbsverbot**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine Mitarbeiter der anderen Vertragspartei aktiv abzuwerben oder diese während der Laufzeit des Vertrages sowie innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter auf eigene Rechnung oder durch Dritte einzustellen oder sonst wie zu beschäftigen, es sei denn, der jeweils andere Vertragspartner stimmt hierfür schriftlich zu.

### **SUPPLY NEXUS**

*Logistik und Supply Chain Management*, Kurzgasse 7, 2493 Lichtenwörth, Telefon (+43) 02622/351 10, Fax DW 14, Mobil (+43) 0699/102 069 37, office@supply-nexus.com, www.supply-nexus.com, Bankverbindung: Raiffeisenregionalbank Wr. Neustadt, Kontonummer 1-00.125.260, BLZ 32937, Handelsgericht Wien, UID ATU 57356738



## **§ 15 Entzug der Benutzungsrechte, Kündigung**

15.1 Der AN kann dem AG aus einem wichtigen Grund die erteilten Benutzungsbewilligungen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten entziehen. Als wichtiger Grund zählt insbesondere eine gegen die Bestimmungen dieser AGB verstoßende Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung, Weitergabe von Methoden, Konzepten bzw. Lizenzen oder sonstige Verwertung.

15.2 Besteht die vertragliche Hauptleistungspflicht des AN in der Beratung, Analyse, Konzeption oder im Coaching des AG, kann der AN das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufkündigen.

15.3 Der Entzug der Benutzungsbewilligung und die Kündigung bedürfen der Schriftform.

## **§ 16 Wirksamkeit des Vertrages**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Teiles dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Teile. Nichtige oder unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages möglichst nahe kommen.

## **§ 17 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand**

17.1 Als Erfüllungsort gilt Wien als vereinbart.

17.2 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.3 Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien. Vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag wird jeder Vertragspartner versuchen, die Streitfrage gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter durch einen außergerichtlichen Vergleich zu bereinigen. Vor dem Ablauf von 14 Tagen ab Zustellung des Vergleichsangebots ist eine gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag mit Ausnahme des einstweiligen Rechtsschutzes unzulässig.

17.4 Der Vertrag und seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

## **SUPPLY NEXUS**

*Logistik und Supply Chain Management*, Kurzgasse 7, 2493 Lichtenwörth, Telefon (+43) 02622/351 10, Fax DW 14, Mobil (+43) 0699/102 069 37, office@supply-nexus.com, www.supply-nexus.com, Bankverbindung: Raiffeisenregionalbank Wr. Neustadt, Kontonummer 1-00.125.260, BLZ 32937, Handelsgericht Wien, UID ATU 57356738



## Unterschriften

Wien, am ...

Wien, am ...

---

Firma XY

---

SUPPLY NEXUS, Dr. Johannes Gasberger

Auftraggeber

Auftragnehmer

**SUPPLY NEXUS**

*Logistik und Supply Chain Management*, Kurzgasse 7, 2493 Lichtenwörth, Telefon (+43) 02622/351 10, Fax DW 14, Mobil (+43) 0699/102 069 37, office@supply-nexus.com, www.supply-nexus.com, Bankverbindung: Raiffeisenregionalbank Wr. Neustadt, Kontonummer 1-00.125.260, BLZ 32937, Handelsgericht Wien, UID ATU 57356738

24.10.10

Die selbständige Änderung sowie die Weitergabe an Dritte ist untersagt